

# TERM SHEET

## Green Finance Capital AG

### Step-Up CHF Bond 2024-2032



<b>Emittentin</b>	Green Finance Capital AG
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
<b>Finanzinstrument</b>	Green Finance Capital AG Step-Up CHF Bond 2024-2032 („Schuldverschreibung“)
<b>Kennung</b>	ISIN: LI1338129011
<b>Emissionsvolumen</b>	CHF 25.000.000,00
<b>Art von Schuldverschreibung</b>	Schuldverschreibung mit Stufenzins
<b>Status</b>	Die einzelnen Stücke der Schuldverschreibung stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.
<b>Nennbetrag</b>	CHF 1,00
<b>Agio</b>	Kein Agio
<b>Emissionspreis</b>	100 % des Nennbetrags
<b>Zinsen</b>	Die Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 1. Mai 2024 (einschließlich) bis zum 30. April 2027 (einschließlich) mit nominal 4 % p.a., ab dem 1. Mai 2027 (einschließlich) bis zum 30. April 2032 (einschließlich) mit nominal 8 % p.a., endfällig, verzinst.
<b>Zinsberechnungsmethode</b>	act/act
<b>Zinszahlungen</b>	am Laufzeitende samt Zinseszinsen (Endfälligkeit)
<b>Laufzeit</b>	1. Mai 2024 (einschließlich) bis 30. April 2032 (einschließlich)
<b>Emissionstag</b>	1. Mai 2024
<b>Fälligkeitstag</b>	2. Mai 2032

<b>Rückzahlungsbetrag</b>	Die Schuldverschreibung wird am 2. Mai 2032 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<b>Zeichnungsfrist</b>	Bis zum 1. April 2025. Zeichnungen sind online unter <a href="https://www.greenfinance-capital.com/chfbond24-29/">https://www.greenfinance-capital.com/chfbond24-29/</a> vorzunehmen. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist zu verkürzen.
<b>Zahlstelle</b>	Keine Zahlstelle
<b>Handelsplatz</b>	Kein Handelsplatz geplant
<b>Kündigungsmöglichkeit</b>	Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor. Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig (beispielsweise im Fall von Zahlungsverzügen der Emittentin). Die Emittentin ist zu einer außerordentlichen Kündigung im Fall von Änderungen der Steuerrechtslage berechtigt.
<b>Angebotsstaaten (öffentliches Angebot)</b>	Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Schweiz
<b>Prospekt</b>	Billigungsdatum: 2. April 2024 (FMA Liechtenstein)
<b>1. Nachtrag zum Prospekt</b>	Billigungsdatum: 17. September 2024 (FMA Liechtenstein)
<b>2. Nachtrag zum Prospekt</b>	Billigungsdatum: 27. Jänner 2025 (FMA Liechtenstein)

#### DISCLAIMER:

Diese Mitteilung ist eine Marketingmitteilung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sowie Werbung im Sinn der Verordnung (EU) 2017/1129. Bei dieser Mitteilung handelt es sich weder um ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch um eine Einladung zur Abgabe eines Kaufangebotes von Schuldverschreibungen des Green Finance Capital AG Step-Up CHF Bond 2024-2032 („**Schuldverschreibungen**“) der Green Finance Capital AG („**Emittentin**“) noch um eine Finanzanalyse, eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung. Ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt ausschließlich in Liechtenstein, Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und in der Schweiz („**Angebotsstaaten**“) an in diesen Angebotsstaaten ansässige Anleger auf Grundlage (i) des Prospektes vom 2. April 2024 sowie (ii) der Nachträge vom 17. September 2024 und 27. Jänner 2025, die von der FMA Liechtenstein gebilligt und den zuständigen Aufsichtsbehörden in den Angebotsstaaten (ausgenommen Liechtenstein und Schweiz) notifiziert worden sind („**Prospekt**“ und „**Nachträge**“). Die Genehmigung des Prospektes und der Nachträge in der Schweiz erfolgte gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Die Emittentin weist darauf hin, dass die Billigung des Prospektes und der Nachträge durch die FMA Liechtenstein nicht als Befürwortung der angebotenen Schuldverschreibungen zu verstehen ist. Der Prospekt und die Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin, <https://www.greenfinance-capital.com/chfbond24-29/>, veröffentlicht und stehen als PDF zum Download und in Papierfassung am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung. Die Emittentin empfiehlt potentiellen Anlegern, den Prospekt und die Nachträge zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, um die potentiellen Risiken und Chancen der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, vollends zu verstehen. Weiters empfiehlt die Emittentin potentiellen Anlegern, sich unter Berücksichtigung ihrer individuellen Vermögens- und Anlagensituation, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten sowie ihrer Risikobereitschaft eingehend beraten zu lassen. Die Schuldverschreibungen sind endfällig, das heißt, dass sowohl das eingesetzte Kapital, als auch die Zinsen (samt Zinseszinsen) erst am Laufzeitende (oder im Fall vorzeitiger Rückzahlung bei einer Kündigung aus wichtigem Grund) zur Zahlung fällig sind. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und die Auszahlung von Zinsen und Zinseszinsen ist unter anderem auch von der Bonität der Emittentin zum Fälligkeitsdatum oder am Tag der Fälligkeit bei vorzeitiger Rückzahlung im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund abhängig (Endfälligkeit). Wertentwicklungen in der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Wertentwicklungen zu. **Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden und kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen und Zinseszinsen führen (Totalverlustrisiko).** Diese Mitteilung ist nicht an Personen gerichtet, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines der Angebotsstaaten haben, sie ist insbesondere nicht an U.S. Personen gerichtet („U.S. Persons“ im Sinn der Definition in Regulation S des United States Securities Act von 1933, „Securities Act“). Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß den Vorschriften des Securities Act registriert. Vervielfältigungen oder Weitergabe dieser Mitteilung, in welcher Form auch immer, teilweise oder vollständig, ist unzulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Emittentin.

Stand: 01/2025